



Vorsitzenden des SPD-Ortsvereins Markkleeberg  
Herrn Karsten Schütze  
Ring 42  
04416 Markkleeberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
22.11.2006

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
316-2 7440 – 0526/06

☎ (02 28)  
14-2162  
oder 14-0

Bonn  
18.12.2006

### Änderung im Filialnetz der Deutschen Post AG in Markkleeberg

Sehr geehrter Herr Schütze,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22.11.2006 nebst Unterschriftenliste. Darin informieren Sie mich über die Änderung im Filialnetz der Deutschen Post AG in Markkleeberg und bitten mich, den Sachverhalt zu untersuchen und die Deutsche Post AG zu veranlassen, eine Postagentur im Markkleeberger Stadtzentrum einzurichten.

Gestatten Sie mir einleitend folgende Anmerkungen:

Die Deutsche Post AG ist nach dem Postgesetz i. V. m. der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) grundsätzlich verpflichtet, in Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern in zusammenhängend bebauten Gebieten für die Kunden in maximal 2.000 Metern Entfernung eine stationäre Einrichtung bereitzuhalten. Des Weiteren müssen die Einrichtungen werktätlich – also auch samstags – nachfragegerecht betriebsbereit sein.

Die Deutsche Post AG hat Anfang des Jahres die unternehmerische Entscheidung getroffen, bis zu 200 eigenbetriebene Filialen in das Format „Partner-Filiale“ umzuwandeln. Hierbei handelt es sich um lokale Einzelhändler, die ihren Kunden zusätzlich die Produkte und Dienstleistungen der Deutschen Post AG anbieten. Von dieser Maßnahme war auch die Filiale in der Rathausstrasse 33-35 betroffen. Der neue Standort befindet sich nunmehr in der Eulenbergallee 1.

Das Stadtgebiet Markkleeberg Mitte/West und der Stadtteil Zöbiger werden durch die Partner-Filiale in der Eulenbergallee 1 und die Post-Service-Filiale in der Hermann-Landmann-Straße 8 versorgt, die den gesamten Umfang der Universaldienstleistungen nach der PUDLV anbieten müssen.

Die Auswertung des entsprechenden Kartenmaterials hat bezüglich des Entfernungskriteriums ergeben, dass die Anwohner des zuvor erwähnten Gebietes eine dieser stationären Einrichtungen innerhalb von 2.000 Metern erreichen können. Das Entfernungskriterium bezieht sich dabei auf den ortsüblichen, zumutbaren Weg. Das Erreichen einer Filiale per Auto bzw. ÖPNV (Straßenbahn, S-Bahn, Bus) mag zwar von Vorteil sein, jedoch ist dieses laut PUDLV nicht zwingend vorgeschrieben.

Was die Öffnungszeiten der Post-Service-Filiale in der Hermann-Landmann-Straße 8 und deren Serviceleistungen betrifft, habe ich die Zentrale der Deutschen Post AG um eine Stellungnahme gebeten. Sobald die erforderlichen Prüfungen abgeschlossen sind, erhalten Sie weitere Nachricht.

Weiterhin merken Sie in Ihrem Schreiben an, dass kein „Benehmen mit der zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft“ nach § 2 PUDLV hergestellt werden konnte.

Der Begriff „Benehmen“ in der Rechtswissenschaft meint nicht, dass zwischen den beiden Partnern Einverständnis erzielt werden muss. Der eine Partner muss den anderen lediglich informieren und ihm Gelegenheit geben, seine Einwände vorzubringen. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass eine Veränderung der Vertriebsform durch die Deutsche Post AG nicht von der Zustimmung der Gemeinde abhängt. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Gemeinde informiert wird und die Möglichkeit hat, ihre Position vor Änderung der Vertriebsform darzulegen, damit die Deutsche Post AG sich mit der Position auseinandersetzen und diese ggf. berücksichtigen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nicole Herr